Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Landkreise, kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte und Städte > 20TEW als untere Straßenverkehrsbehörden bzw. Behörden mit straßenverkehrsbehördlichen Aufgaben



V 640 Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V Innenministerium M-V



Bearbeiter: Heiko Peters Telefon: 0385 588 18215

AZ: V610 - 621-00000-2011/047-104

Email: Heiko.Peters@em.mv-regierung.de

Schwerin, 17. Juni 2022

Zusatzzeichen zum Zeichen 310 "Ortstafel" und zum Zeichen 385 "Ortshinweistafel" der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Ich erteile die Zustimmung zur Anwendung von folgenden Zusatzzeichen

- "staatlich anerkannter Erholungsort",
- "staatlich anerkanntes Heilbad",
- "staatlich anerkannter Ort mit Heilquellenkurbetrieb,
- "staatlich anerkannter Ort mit Peloidkurbetrieb",
- "staatlich anerkanntes Seeheilbad",
- "stattlich anerkanntes Seebad",
- "stattlich anerkanntes Kneipp-Heilbad",
- "staatlich anerkannter Kneipp-Kurort",
- "staatlich anerkannter Heilklimatischer Kurort",
- "staatlich anerkannter Luftkurort" und
- "staatlich anerkannter Tourismusort"

nach Rn. 46 zu den §§ 39 bis 43 Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zum Zeichen 310 "Ortstafel" und zum Zeichen 385 "Ortshinweistafel".

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Über die Anordnung des Zusatzzeichens entscheidet die Straßenverkehrsbehörde auf schriftlichen Antrag der Gemeinde. Der Straßenverkehrsbehörde ist die beurkundete Anerkennung eines der oben aufgeführten Prädikate nachzuweisen. Der antragstellenden Gemeinde ist mitzuteilen, dass ein Widerruf oder das Erlöschen der Anerkennung eines der oben aufgeführten Prädikate unverzüglich der Straßenverkehrsbehörde anzuzeigen ist

Das Zusatzzeichen ist in weißer Grundfarbe mit schwarzem Rand und schwarzer Schrift 450 mm (zweizeilig) bzw. 330 mm (einzeilig) hoch zu gestalten. Der Text sollte in zwei Zeilen geschrieben sein. Die Breite des Zusatzzeichens soll mit der Breite der Zeichen 310 und 385 bündig abschließen und darf nicht darüber hinausragen.

Die Kosten für das Zusatzzeichen trägt der Straßenbaulastträger.

Den Erlass des Wirtschaftsministeriums "Zusatzzeichen zu Z. 310 Ortstafel und Ortshinweistafel Z 385 StVO" vom 29.01.1998 und die Verfügung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr "Zusatzzeichen zu Zeichen 310 StVO (Ortstafel) und Zeichen 385 StVO" vom 16.07.1998 hebe ich auf.

Im Auftrag

Jens-Uwe Zingler